

5./VI. 1917.

191

**Einschränkung des Gasverbrauches.**

Der Verordnung des Magistrats vom 31. Mai 1917 betr.: Einschränkung des Gasverbrauches, wird, wie unsere Kontrolleure festgestellt haben, nicht überall entsprochen.

Wir geben den Wortlaut der Verordnung nachstehend nochmals bekannt und sehen uns genötigt, bei Zuwiderhandlungen mit den in § 5 angedrohten Bestrafungen unnachlässiglich vorzugehen. Außerdem kann die Schließung einzelner Entnahmestellen oder ganzer Leitungen verfügt werden.

Frankfurt a. Main, den 4. Juni 1917.

**Der Magistrat.**  
Gasstelle.

**Verordnung,  
Beschränkungen des Gasverbrauches betr.**

Mit Rücksicht auf die ungenügende Kohlenzufuhr muß der Gasverbrauch dauernd eingeschränkt werden. Es wird daher auf Grund der Bundesrats-Bekanntmachung vom 25. September/4. November 1915 über Ersetzung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung folgendes verordnet:

## § 1.

Die Herstellung neuer Anschlüsse und die Erweiterung bestehender Entnahmegelassenheiten ist verboten; desgleichen die Neuaufstellung von Gasverbrauchseinrichtungen aller Art.

## § 2.

Mit Gas betriebene Warmwasserbereiter aller Art, insbesondere Gasbadeöfen, dürfen nicht mehr benutzt werden. In ganz besonderen Einzelfällen kann der Magistrat, Gasstelle, Rathaus-Südbau, Zimmer Nr. 120, auf begründeten schriftlichen Antrag Ausnahmen hiervon gestatten.

## § 3.

In der Zeit von nachmittags 2½ bis 7 Uhr und nachts von 10½ bis 5 Uhr ist jedermann die Entnahme von Gas verboten.

## § 4.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dürfen nur für Betriebe der Rüstungsindustrien, für Krankenanstalten und ähnliche in Anspruch genommen werden; die Gesuchsteller sind in diesem Falle bis zum Erhalt der Entscheidung des Magistrats, Gasstelle, zur Gasentnahme berechtigt.

## § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Strafe kann durch den Magistrat, Gasstelle, angeordnet werden, daß einzelne Gasentnahmeverrichtungen (Gasbadeöfen, Gaslöcher usw.) durch Plombieren außer Betrieb gesetzt werden, oder auch die Gasabgabe gänzlich eingestellt wird.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig wird die Verordnung vom 24. Mai 1917 über den Betrieb von Warmwassereinrichtungen und Gasbadeöfen aufgehoben.

G14841

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1917.

**Der Magistrat.**